

Kreiskantorat des Ev. Kirchenkreises Prignitz

Kreiskantorin Susanne Krau

Tel.: 03877-5677551

E-Mail: s.krau@kirchenkreis-prignitz.de

Perleberger Straße 24

19322 Wittenberge

Orgelsanierungen

1. Allgemein

Eine Orgel zu sanieren, benötigt bis zum Baubeginn in der Regel eine Vorlaufzeit von mindestens 2 Jahren, je nach Größe der Orgel und Umfang der Arbeiten. Die Finanzierung erfordert ein Konzept, das Zeit und Engagement der Verantwortlichen und der jeweiligen Kirchengemeinde erfordert. Eine Dokumentation der Maßnahme ist notwendig.

2. Landeskirchliche Informationen

Auf der Homepage der EKBO gibt es ausführliche Informationen zum Thema. Diese zu kennen ist Voraussetzung:

<https://www.kirchenmusik-ekbo.de/ueber-uns/orgelwesen.html>

<https://www.kirchenmusik-ekbo.de/ueber-uns/orgelwesen/regelungen-zum-orgelwesen.html>

<https://www.kirchenmusik-ekbo.de/ueber-uns/orgelwesen/orgelsachverstaendige-in-der-ekbo.html>

3. Finanzierung

Die Finanzierung ist breit gefächert.

1. Haushaltsmittel der Kirchengemeinde
2. Spenden
 - a. Die Menschen vor Ort spenden in der Regel gerne.
 - b. Wie kann man zu Spenden kommen? Die Fantasie vieler Menschen (GKR, Gemeindegruppen...) ist gefragt.
 - c. Bevor Zuschussanträge gestellt werden, sollten bereits Spenden gesammelt werden.
3. Außerkirchliche Zuschüsse
 - a. Stiftungen
 - b. ...?
4. Kirchliche Zuschüsse (max. 30% der Gesamtsumme)
 - a. Kirchenkreis

Kirchengemeinden können für Orgelsanierungen über die Superintendentur Zuschussanträge an den Kirchenkreis stellen. Die Anträge mit den vollständigen Unterlagen (s.u.) werden von dort an die Kreiskantorin, die diese mit dem Orgelteam des Kirchenkreises bespricht, weitergeleitet. Das

Orgelteam gibt dann direkt eine Empfehlung an den KKR oder hält ggf. mit der jeweiligen Kirchengemeinde vorab noch einmal Rücksprache.

Die KK-Zuschüsse können - wenn Kirchengemeinden über nicht genügend finanzielle Mittel verfügen - entweder eine Anschubfinanzierung darstellen, um Zuschüsse bei anderen Stellen überhaupt beantragen zu können oder auch eine Beteiligung des Kirchenkreises an größeren Projekten sein.

4. Nutzungsplan

Es ist vorab zu überlegen, wie die Orgel genutzt wird, denn eine nicht gespielte Orgel „steht sich kaputt“ (ähnlich wie ein Auto).

5. Orgelsachverständige

Bevor Orgelbaufirmen beauftragt werden, Angebote abzugeben, ist ein Orgelsachverständiger hinzuzuziehen. Dieser arbeitet auf Honorarbasis nach der Richtlinie der Landeskirche. Er erstellt u.a. ein Gutachten, das den Orgelbaufirmen (mindestens zwei, bei großen Orgeln drei, davon mindestens eines von einer größeren Firma), die gebeten werden, ein Angebot zu erstellen, ausgehändigt wird. So wissen die Firmen, welches Ziel die jeweilige Kirchengemeinde hat.

6. Werterhalt / Wertsteigerung

Schlecht sanierte Orgeln senken den Wert des Instrumentes und somit auch den Gesamtwert des Gebäudes, in dem sie stehen. Beispiel: Wird eine Orgel, deren Material historisch erhalten ist, schlecht bearbeitet, so erfährt sie einen Wertverlust, da das historische Material schlimmstenfalls zerstört wird. Eine gut sanierte Orgel steigert den Gesamtwert.

7. Orgelbaufirmen

Grundsätzlich möchte jede Orgelbaufirma – ob klein oder groß – gute Arbeit leisten. Wenn sie allerdings zu Niedrigpreisen arbeiten muss, kann sie dies nicht. Erscheint ein Angebot sehr niedrig, so wäre mit der Firma ins Gespräch zu gehen, ob sie sich denn in der Lage sieht, für diesen Preis wertsteigernde Arbeit zu leisten, bzw. ob die Orgel einen Wertverlust erfahren würde.

8. Kriterien für die Bezuschussung von Orgelsanierungen durch den Kirchenkreis

1. In der Regel sollten nur lohnende Instrumente vom Kirchenkreis bezuschusst werden. In sehr schlechte Instrumente sollte nach Möglichkeit nicht investiert werden. Man könnte ggf. als Alternative den Kauf eines gebrauchten Instrumentes vorschlagen oder sich über die Anschaffung eines anderen Instrumentes Gedanken machen.
2. Die antragstellende KG hat einen Nutzungsplan (**Punkt 4**) für die Orgel vorzulegen.
3. Bevor ein Antrag beim Kirchenkreis gestellt werden kann, ist Folgendes einzureichen:
 - a. Gutachten eines Orgelsachverständigen (**Punkt 5**)
 - b. Finanzierungsplan, Nachweis bereits gesammelter Spenden (**Punkt 3**)
 - c. Zwei, bei großen Orgeln drei Angebote von Orgelbaufirmen (davon mindestens eines von einer größeren Firma) (**Punkt 7**)
 - d. Denkmalrechtliche Erlaubnis

9. Anlagen

- a. Liste von Orgelbaufirmen unterschiedlicher Größe
- b. Liste von Stiftungen und anderen möglichen – nicht kirchlichen Zuschussgebern